Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 6 FinStrG Keine Strafe ohne Schuld.

FinStrG - Finanzstrafgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

§ 6.
Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at